

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
16.12.1971	----	28.12.1971	30.12.1971	01.01.1972
1. Änderung				
05.12.1973	----	17.12.1973	28.12.1973	01.01.1974
2. Änderung				
25.11.1975	----	15.12.1975	20.12.1975	01.01.1976
3. Änderung				
21.12.1977	----	22.12.1977	27.12.1977	01.01.1978
4. Änderung				
11.11.1980	----	10.12.1980	16.12.1980	01.01.1981
5. Änderung				
12.02.1985	----	20.02.1985	23.02.1985	01.03.1985
6. Änderung				
19.12.1989	----	20.12.1989	28.12.1989	01.01.1990
7. Änderung				
05.11.1991	----	07.11.1991	12.11.1991	01.01.1992
8. Änderung				
15.12.1992	----	17.12.1992	23.12.1992	01.01.1993
9. Änderung				
13.12.1994	----	20.12.1994	23.12.1994	01.01.1995
10. Änderung				
09.07.2002	----	15.07.2002	31.07.2002	01.08.2002
11. Änderung				
16.12.2003	----	17.12.2003	23.12.2003	24.12.2003
12. Änderung				
20.06.2006	----	27.06.2006	30.06.2006	01.07.2006

13. Änderung				
13.12.2011	----	19.12.2011	20.12.2011	01.01.2012

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld

Aufgrund

- von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313)
- von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498)
- der §§ 2 ff. Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. S. 666)
- des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Breckerfeld in der letztgültigen Fassung

hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende

13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.12.1971

Beschlossen.*

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie die Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Breckerfeld Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz richten sich nach dem beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist bei Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Gebührenpflichtig ist der Antragsteller in den Fällen der

- 2 -

Gebührentarife Nr. 31-35 (Zulassung von Gewerbetreibenden) sowie Nr. 29 und 30 (Benutzung der Friedhofshalle; sofern die Beisetzung nicht auf einem von der Stadt verwalteten Friedhof erfolgt).

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt Breckerfeld durch Bescheid festgesetzt. Sie sind bei Übergabe des Bescheides fällig.

§ 5

Rechtstitel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld vom 21. Dezember 1970 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breckerfeld, 28. Dezember 1971

(Recker)
Bürgermeister

* Die in der Präambel zitierten Vorschriften des BestG NRW, der GO NRW, des KAG und der Friedhofssatzung werden Rechtsgrundlagen der Friedhofsgebührensatzung.

Anlage zur 13. Satzung vom 19.12.2011 zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld vom 28.12.1971

GEBÜHRENTARIF

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>€</u>
------------------	-------------------	----------

Herstellung einer Grabstelle

in Reihengrabstätten nach § 13 Friedhofssatzung

1	Sargreihengrabstätte	633,00
2	Kindersargreihengrabstätte	449,00
3	Anonyme Sargreihengrabstätte	633,00
4	Urnenreihengrabstätte	190,00
5	Anonyme Urnenreihengrabstätte	190,00

in Wahlgrabstätten nach § 14 Friedhofssatzung

6	Erdwahlgrabstätte (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	719,00
7	Erdwahlgrabstätte (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	546,00
8	Urnenwahlgrabstätte	220,00
9	Urnenstele	220,00

Überlassung einer Grabstelle

in Reihengrabstätten nach § 13 Friedhofssatzung

10	Sargreihengrabstätte	552,00
11	Anonyme Sargreihengrabstätte	750,00
12	Urnenreihengrabstätte	552,00
13	Anonyme Urnenreihengrabstätte	650,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
	in Wahlgrabstätten nach <u>§ 14 Friedhofssatzung</u>	
	<u>Erdwahlgrabstätten</u>	
14	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	1.140,00
15	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss	38,00 /Jahr
	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
16	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	1.140,00
17	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss	38,00 /Jahr
18	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre für die Beisetzung von Ascheurnen je hälftige Grabstelle, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss (bezogen auf Tarif-Nr. 10 der Friedhofsgebührensatzung in der Zeit vom 01.08.2002 – 30.06.2006)	19,00 /Jahr
	<u>Urnenstele (pro Nische)</u>	
19	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	2.010,00
20	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren für die Beisetzung von Ascheurnen, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss	67,00 /Jahr
	<i>Umbettungen</i>	
	<u>Ausbettung zum Überführen auf einen Friedhof, der nicht von der Stadt verwaltet wird</u>	
21	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
22	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	909,00
23	für eine Ascheurne	400,00
24	Entnahme aus der Stele	250,00
<u>Umbettung in ein anderes Grab auf dem Friedhof, der von der Stadt verwaltet wird</u>		
25	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.737,00
26	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.415,00
27	für eine Ascheurne	600,00
<i>Anmerkung:</i> In den Gebühren Tarif-Nr. 25-27 sind die Gebühren für die Herstellung eines neuen Grabes (Tarif-Nr. 1-9) enthalten, nicht jedoch evtl. fällig werdende Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und die Kosten für die Beseitigung von Schäden entsprechend § 11 (5) Friedhofssatzung.		
28	Umsargung (Berührung mit Leichenteilen)	460,00
<i>Anmerkung:</i> Ersatzsärge haben die Antragsteller selbst zu stellen		
<i>Benutzung der Friedhofshalle</i>		
29	Benutzung der Aufbewahrungsräume	170,00
30	Benutzung des Andachtsraumes	200,00
<i>Anmerkung:</i> Die Ausschmückung der Aufbewahrungs- räume und des Andachtsraumes wird den Bestattern bzw. den Angehörigen der Verstorbenen auf ihre Kosten im Rahmen der Friedhofssatzung gestattet. Der Orgel- spieler wird nicht von der Stadt gestellt.		

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
<i>Zulassung von Gewerbetreibenden</i>		
31	Ausstellen und Verlängern einer 3-jährigen Berechtigungskarte	42,00
32	Fahrzeug zur Berechtigungskarte	50,00
33	Ausstellen und Verlängern eines 3-jährigen Bedienstetenausweises für Gewerbetreibende 21,00	21,00
34	Ausstellen einer Berechtigungskarte für das Tätigwerden im Einzelfall	21,00
35	Fahrzeug zur Berechtigungskarte für das Tätigwerden im Einzelfall	25,00
<i>Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</i>		
36	Zustimmung pro Grabstätteneinfassung	21,00
37	Zustimmung pro Grabmal und jede sonstige bauliche Anlage	62,00
38	Zustimmung zur Erneuerung der Verschlussplatte einer Urnennische nach Beschriftung	62,00
<i>Sonstige Dienstleistungen</i>		
39	Abbau und Entsorgung eines liegenden Grabmales	70,00
40	Abbau und Entsorgung eines stehenden Grabmales	130,00
41	Abbau und Entsorgung von Grabstätteneinfassungen	70,00
42	Änderung des Gebührenbescheides	21,00
43	Übernahme Grünpflege vor Ablauf der Ruhezeit aus wichtigem Grund pro Grabstelle	50,00 /Jahr
44	Verzichtsgebühr bei Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes	100,00
45	Sonstige Dienstleistungen werden nach Aufwand abgerechnet:	
	-pro Arbeitsstunde eines Friedhofsmitarbeiters	34,21
	-pro Einsatzstunde des Friedhofsbaggers	50,85